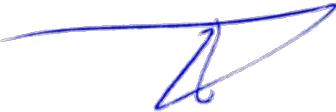


Anhörung zum Agrarpaket Herbst 2015

Audition sur le train d'ordonnances Automne 2015

Consultazione sul pacchetto di ordinanze - autunno 2015

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verband für Pferdesport
Adresse / Indirizzo	Papiermühlestrasse 40H, PF 726 3000 Bern 22
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	19.06.2015 Charles Trolliet  Präsident Sandra Wiedmer  Generalsekretärin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)	6
BR 02 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)	8
BR 03 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	9
BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	10
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	11
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / sui miglioramenti strutturali (913.1).....	12
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	13
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)	14
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	15
BR 10 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	17
BR 11 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	18
BR 12 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	19
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)	20
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	21
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)	22
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	24
BR 17 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Res-sourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la / Ordinanza concernente la conservazione e l'impiego sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura	25
WBF 01 Verordnung über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.181)	26
WBF 02 Schlachtgewichtsverordnung / Ordonnance sur le pesage des animaux abattus / Ordinanza sulla determinazione del peso di macellazione	27
BLW 01 Anhang 4 der AEV / Annexe 4 de l'OIAgr / Allegato 4 dell'OIAgr (916.01)	28

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizerischer Verband für Pferdesport SVPS ist die Dachorganisation des Pferdesportes in der Schweiz. Seine Mitglieder sind einerseits Regionalverbände, die sich mit Pferdesport im weitesten Sinn des Wortes (Wettkampf – und Freizeitsport) befassen und, andererseits, Fachverbände die, gesamt schweizerisch, sich mit ausgelesenen Disziplinen oder mit dem Zucht von verschiedenen Pferderassen beschäftigen. Insgesamt umfasst der SVPS 33 Mitgliederverbände mit mehr als 65'000 Einzelmitgliedern.

Der SVPS bezieht Stellung zu den Bestimmungen des Agrarpaket Herbst 2015 die das Pferd betreffen.

Betreffend BR 01 VBB und BR 05 LBV

1. Der SVPS begrüsst die Berücksichtigung eines Zuschlages für die mit dem Pferd verbundenen, landwirtschaftsnahen Tätigkeiten. Diese Berücksichtigung ist ein erster Schritt in die gewünschte Richtung. Im Falle einer Pferdepension mit einem Pensionspreis von CHF 650/Monat (Deckungsbeitrag/Jahr CHF 5'777; Quelle: AGRIDEA classeur cheval fiche 9.2.1) müssen ca. 23 Pferde gehalten werden (zu 0.7 GVE), um die Schwelle des maximalen Zuschlages von 0.4 SAK zu erreichen (CHF 133'000). Wir sind der Meinung, dass ein System pro GVE einfacher wäre.

Welches System auch angewendet wird, eine Anzahl Punkte müssen noch durch Präzisierungen verbessert werden.

2. Der SVPS beantragt, dass die mit dem Pferd verbundenen Tätigkeiten (einerseits Pferdezucht, andererseits übrige landwirtschaftsnahe, mit dem Pferd verbundene Tätigkeiten) klar definiert und alle Zweideutigkeiten ausgemerzt werden. Effektiv scheinen die Definitionen der mit dem Pferd verbundenen Tätigkeiten immer noch ungenau. Der SVPS stellt z. B. fest, dass die Haltung von Pensionspferden in einem Landwirtschaftsbetrieb als landwirtschaftliche Tätigkeit in den Kommentaren und Instruktionen vom 1. Januar 2014 betreffend die Verordnung über die Verbesserung der Strukturen in der Landwirtschaft, auf der Basis der Definition gemäss Art. 12a LBV (Seite 5/77 Erläuterungen zu Art. 3 al. 3, lit. b) anerkannt wird.
3. Die Kohärenz mit dem RPG resp. der RPV muss ebenfalls verstärkt werden, um die rechtliche Verständlichkeit auf der Ebene der Ausführung und das Vertrauen in die Institutionen zu verbessern. So stellt der SVPS fest, dass gemäss Art. 16a^{bis} al. 1 die für die Haltung von Pferden nötigen Bauten und Einrichtungen mit der Zuteilung in die Zone konform und somit in einem bestehenden landwirtschaftlichen Gewerbe zulässig sind. Landwirtschaftsbetriebe unter dem Schwellenwert könnten somit über neue, mit dem Pferd verbundene Tätigkeiten den Unternehmensstatus nicht erreichen.

Der SVPS unterstreicht ebenfalls, dass der anfangs Jahr zur Vernehmlassung unterbreitete Entwurf zur 2. Etappe der Revision des RPG vorsah, dass die Haltung von Pferden in der Landwirtschaftszone eine nicht-landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung ist. Wir haben, in unserer Stellungnahme zu dieser 2. Etappe der Revision RPG, auf der mangelnde Terminologie Kohärenz zwischen dem Entwurf RPG2 und der Gesetzgebung über die Landwirtschaft insistiert. Der SVPS beantragt also, alle Anstrengungen zu unternehmen, über ARE die Kohärenz dieser Begriffe sicherzustellen.

4. Der SVPS beantragt in diesem Sinne
 - a. die Tätigkeiten unter lit. c (tourismusbezogenen Dienstleistungen, Gastronomie und Freizeit) in Kommentaren und Anweisungen zu präzisieren, insbesondere wegen den verschiedenen Versionen zwischen deutschem Text (Pferdehaltung) und französischem (élevage chevalin = Pferdezucht) im Erklärungstext. Dieser Unterschied ist nicht dazu angetan, die Definition aller mit dem Pferd verbundenen Tätigkeiten in den landwirtschaftlichen Betrieben zu vereinfachen.

Sollten nur die Pferdezüchter von den Zuschlägen für die der Landwirtschaft nahe stehenden Tätigkeiten profitieren können, so wären die Betreiber von Pferdepensionen (alle Equiden) von diesen Bestimmungen ausgeschlossen, was nicht im Einklang mit den in den Erklärungen zur Vernehmlassung anvisierten Zielen stünde.

- b. die Zuteilung von Zuschlägen (Art. 12b LBV landwirtschaftsnahe Tätigkeiten) mit folgenden Beispielen zu präzisieren: Pensionshaltung von Pferden im Besitz von Dritten und spezifische Arbeiten mit Bezug auf Pension, Ausbildung, Vorbereitung und Präsentation von Pferden Dritter für den Verkauf, Verkauf von Sprüngen oder Samenportionen von Hengsten im Besitz Dritter, Pferdetransporte für Dritte, Angebot von Agrotourismus, sozialtherapeutische oder pädagogische Angebote im Zusammenhang mit dem Pferd und der Arbeit auf dem Hof. Keinesfalls darf sich die landwirtschaftsnahe Tätigkeit allein auf die Pferdepension beschränken.
 - c. In jedem Fall ist der SVPS der Meinung, dass die in einem Landwirtschaftsbetrieb praktizierte Pferdezucht im eigentlichen Sinn eine landwirtschaftliche Produktion darstellt (Art. 12a LBV Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion). Wir stimmen somit überein mit der UREK-N (Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates vom 24. April 2012 (BBl 2012 6589 ff))
5. Der SVPS erachtet es als unlogisch, unbegreiflich und unangebracht, die Schwelle für die Berücksichtigung der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten auf 0.8 SAK zu erhöhen, derweil das kantonale Rechts 0.6 SAK festlegt. Die Gesetzgebung betreffend die Raumplanung sieht vor, dass die Bauten und Einrichtungen für Halten und Verwendung von Pferden (Art. 16a^{bis} RPG und Art. 34b RPV) zonenkonform und zulässig für ein bestehendes landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne des BGG sind. Landwirtschaftsbetriebe mit 0.6 SAK mit landwirtschaftsnahen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Pferd könnten folglich in gewissen Kantonen von diesen Bestimmungen profitieren, aber ein SAK-Zuschlag würde nicht in Betracht gezogen. Diese Limite von 0.8 kompliziert die Dinge unnötigerweise, indem sie zwei Kategorien von Landwirtschaftsbetrieben schafft.
 6. Der SVPS unterstützt die Verminderung um 10% des SAK-Faktors bei der Kategorie „anderen Nutztieren“ nicht (von 0.03/GVE auf 0.027/GVE) und hält dafür, dass die vorgebrachten Argumente nicht stichhaltig sind.
 - a. Was die in dieser Kategorie eingeschlossenen Pferde anbelangt, wird diese Verminderung von keiner der Agroscope-Studien unterstützt. Die einzige Studie (Schwarz A. et al, „Wie wirtschaftlich ist die Pensionspferdehaltung?“ ART-Bericht 771, 2013) zeigt das Gegenteil. Der SVPS hebt übrigens hervor, dass die Änderung der SAK-Faktoren nicht für alle Kategorien gleich ist, da der SAK-Faktor für die Zuchtschweine sogar um 20% erhöht wird!
 - b. Die Verminderung des SAK-Faktors für die „anderen Nutztiere“ verschlechtert die Lage für gewisse Landwirtschaftsbetriebe, insbesondere jene mit Pferdehaltung (im Sinne der TZV) und jene, die nur Zuchtstuten und junge Pferde halten.
 - c. Zudem hebt der SVPS hervor, dass es mit Zuchtpferden und jungen Pferden schwierig ist, landwirtschaftsnahe Tätigkeiten im Sinne von Art. 12b LBV zu generieren. Die Situation der Mehrzahl der Pferdezüchter wird somit weiter verschlechtert.
 - d. Folglich beantragt der SVPS einen spezifischen, höheren Faktor für die Equiden einzuführen. Wenn man von einem Arbeitsbudget von mindestens 100 AKh pro Pferd ausgeht, eine plausible Zahl für die effizientesten Betriebe (Pferde in Gruppenhaltung), und von einer Arbeitszeit von 2'600 Stunden, wäre ein SAK-Faktor von mindestens 0.055-0.060/GVE pro Pferd korrekt und gerecht. Argumente und Vorschläge stehen in einer Studie vom Conseil et Observatoire suisse de la Filière du Cheval COFICHEV, die wir vollumfänglich unterstützen. Diese Studie ist der vorliegenden Stellungnahme beigelegt.
 7. Der SVPS bedauert auch, dass in mehreren Verordnungen die Ausdrücke „Pferd“ und „Equide“ unterschiedslos verwendet werden; wir empfehlen, den Ausdruck „Equide“ in allgemeiner Weise zu verwenden, entsprechend der Tierseuchenverordnung.
 8. Der SVPS beantragt ebenfalls, Punkt 2 „Equiden“ der Beilage LBV „Koeffizienten der Umrechnung der Tiere in Grossvieh-Einheiten“ zu ändern und die Kleinpferde und die Ponys (siehe Schwarz A. et al. „Wie wirtschaftlich ist die Pensionspferdehaltung?“ Rapport ART 771, 2013) je nach Grösse (analog zu Eidg. Zollverwaltung) zu differenzieren
 - o Erwachsene Equiden (> 148 cm): Koeffizient 0.75

- Erwachsene Equiden (> 120 cm und < 148 cm): Koeffizient 0.50
- Erwachsene Equiden (< 120 cm): Koeffizient 0.25

Zum Übrigen (R09 OIAgr, BR 14 Verordnung über die TVD und BR 15 GebV-TVD) nimmt der SVPS Stellung bei der Rubrik jeder Verordnung.

BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Der SVPS unterstützt die Gewährung von SAK-Zuschlägen für die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten und die Berücksichtigung der Pferdehaltung.

Der SVPS unterstützt das Bestreben nach Kohärenz mit der Raumplanung und beantragt, mit grosser Aufmerksamkeit alle Übersetzungen gemäss TERMADAT zu überprüfen, insbesondere RAU02 - Terminologie der Raumplanung (ARE). So ist *élevage chevalin* – *Pferdezucht* – *allevamento equino* nicht das gleiche wie *garde de chevaux* – *Pferdehaltung* – *tenuta di cavalli*. Zum Beispiel erwähnt der französische Erklärungstext *Prestations liées à l'élevage chevalin* [neu] (Seiten 11-12) und die deutsche Version *Dienstleistungen im Bereich der Pferdehaltung*.

Der SVPS beantragt ebenfalls, mit dem ARE alle Anstrengungen zu unternehmen zur Sicherstellung der Kohärenz der Begriffe und ihrer Konsequenzen, zur Sicherstellung der Verständlichkeit des Rechts auf Stufe Ausführung.

Im Übrigen, siehe die allgemeinen Bemerkungen in der Einleitung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2a, al. 4bis	Abklären der Möglichkeit, den Zuschlag von 0,03 SAK auf CHF 10'000.- Rohleistung zu ersetzen durch einen Zuschlag von mindestens 0.025-0.030 SAK/GVE, d. h. Total 0.055-0.060 SAK/GVE pro Pferd. Sollte es nicht machbar sein, soll eine Reduktion der Rohleistung auf CHF 5'000.- stattfinden.	Der SVPS unterstützt das Gewähren des SAK-Zuschlages für die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten, insbesondere für die Dienstleistungen im Bereich der Pferdehaltung Immerhin wiederholen wir die oben festgehaltenen Bemerkungen und Vorbehalte betreffend a) die immer noch ungenaue Definition der Tätigkeiten, die als landwirtschaftsnah klassifiziert werden b) die bedeutenden Unterschiede zwischen der französischen Version (<i>élevage chevalin</i>) und der deutschen Version (<i>Pferdehaltung</i>) c) die Definition der Pferdepension als landwirtschaftliche Tätigkeit gemäss Art. 12a LBV (siehe Kommentare und Instruktionen vom 1. Januar 2014 SVV, Seite 5/77 be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>treffend Art. 3 al. 3, lit. b.)</p> <p>d) den Vorschlag, den Zuschlag über einen an die GVE gebundenen Faktor zu definieren</p> <p>Sollte die Rohleistung als Berechnungsfaktor beibehalten werden, beantragt der SVPS ein Verhältnis von 0.03 SAK pro CHF 5'000.- um die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten konsequent zu unterstützen, zumal der maximale Zuschlag auf 0.4 SAK festgelegt ist.</p>
Art. 2a, al. 4ter	Zuschläge nach Absatz 4bis werden nur gewährt, wenn der Betrieb aus Tätigkeiten nach den Absätzen 1–4 eine Betriebsgrösse von mindestens 0.8 SAK die Grösse für die Anerkennung als landwirtschaftliches Gewerbe nach kantonalem Recht nach Art. 5 VBB erreicht.	<p>Den Kantonen genügend Spielraum lassen, um die minimale Grösse von 0,6 SAK für die landwirtschaftliche Basis-Tätigkeit berücksichtigen zu können, um den Zuschlag zu gewähren</p> <p>Das System wird so verständlicher sein</p>

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SVPS hat die (beigelegte) Studie von COFICHEV vom 16.3.2015 zu der Frage des SAK-Faktors für andere Nutztiere studiert und unterstützt seine Bemerkungen und Anregungen. In diesem Sinne widersetzt sich der SVPS gegen der Senkung dieses SAK-Faktors.

Im Übrigen verweisen wir auf die allgemeinen Bemerkungen in der Einleitung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 SAK al. 2 lit b Ziff. 4. Andere Nutztiere	9. Equiden [neu] 10. Andere Nutztiere	Einführen eines spezifischen Faktors für Equiden (siehe oben Allgemeinen Bemerkungen 8. und beiliegenden Bericht von COFICHEV). Insgesamt sollte ein Equide in den Genuss eines Faktors von mindestens 0.55-0.60 SAK/GVE kommen.
Anhang: Faktoren für die Umrechnung der Tierbestandes in GVE Ziff.2 Tiere der Pferdegattung	2. Equiden 2.1 Equiden grösser als 148cm Stockmass 0.75 GVE 2.2 Equiden grösser als 120 cm und bis und mit 148 cm 0.50 GVE 2.3 Equiden bis und mit 120 cm 0.25 GVE 2.4 Säugende und trächtige Stuten (Fohlen bei Fuss im Faktor eingerechnet) GVE x 1,5 2.5 Equiden bis 30 Monate GVE x 0,7	
Erläuterungen und Weisungen Art. 12b landwirtschaftsnahe Tätigkeiten c tourismusbezogene Dienstleistungen, Gastronomie und Freizeit	<u>6. Dienstleistung in der Equidenhaltung [neu], zum Beispiel: Pensionshaltung von Equiden im Besitz Dritter und spezifische Arbeiten mit Bezug zur Pension; Ausbildung, Vorbereitung und Präsentation von Pferden Dritter für den Verkauf; Verkauf von Sprüngen und Samenportionen von Hengsten im Besitz Dritter; Transport von Pferden für Dritte; Strassendienst; Holzrücken; Angebote im Agrotourismus; Angebote im sozio-therapeutischen oder im pädagogischen Bereich mit Bezug auf die Equiden, Arbeit auf dem Hof</u>	Harmonisierung der Terminologie in den verschiedenen Sprachen und Erleichterung des Verständnisses der Erläuterungen und Weisungen

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SVPS fördert eine Anpassung der ILBV an die Korrektur der SAK-Faktoren. Er unterstützt die Vereinheitlichung der Schwelle für die individuellen Massnahmen und die Reduktion auf den Wert von 1,0 SAK

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																						
Anhang 4 (Art. 5 und 6 Abs. 1) I. Investitionskredite für die Starthilfe	<table border="0"> <tr> <td>Standardarbeitkräfte (SAK)</td> <td>Pauschalen in Franken</td> </tr> <tr> <td>0.75-0.99</td> <td>100'000</td> </tr> <tr> <td>1.00-1.24</td> <td>110'000</td> </tr> <tr> <td>1.25-1.49</td> <td>120'000</td> </tr> <tr> <td>1.50-1.74</td> <td>130'000</td> </tr> <tr> <td>1.75-1.99</td> <td>140'000</td> </tr> <tr> <td>2.00-2.24</td> <td>150'000</td> </tr> <tr> <td>2.25-2.49</td> <td>160'000</td> </tr> <tr> <td>2.50-2.74</td> <td>170'000</td> </tr> <tr> <td>2.75-2.99</td> <td>180'000</td> </tr> <tr> <td>3.00-3.24</td> <td>190'000</td> </tr> <tr> <td>3.25-3.49</td> <td>200'000</td> </tr> <tr> <td>3.5-3.749</td> <td>210'000</td> </tr> <tr> <td>3.75-3.99</td> <td>220'000</td> </tr> <tr> <td>4.00-4.24</td> <td>230'000</td> </tr> <tr> <td>4.25-4.49</td> <td>240'000</td> </tr> <tr> <td>4.50-4.74</td> <td>250'000</td> </tr> <tr> <td>4.75-4.99</td> <td>260'000</td> </tr> <tr> <td>≥5.00</td> <td>270'000</td> </tr> </table> <p>Die SAK werden nach Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 sowie nach Anhang 1 berechnet. Eine Starthilfe unter 1 SAK wird nur in Gebieten nach Artikel 3a Absatz 1 SVV gewährt. (...)</p>	Standardarbeitkräfte (SAK)	Pauschalen in Franken	0.75-0.99	100'000	1.00-1.24	110'000	1.25-1.49	120'000	1.50-1.74	130'000	1.75-1.99	140'000	2.00-2.24	150'000	2.25-2.49	160'000	2.50-2.74	170'000	2.75-2.99	180'000	3.00-3.24	190'000	3.25-3.49	200'000	3.5-3.749	210'000	3.75-3.99	220'000	4.00-4.24	230'000	4.25-4.49	240'000	4.50-4.74	250'000	4.75-4.99	260'000	≥5.00	270'000	<p>Als Ausgleich für die Anpassung der SAK-Faktoren, ist eine Erhöhung der Starthilfebeträge nötig. Der SVPS schlägt wie auch der SBV eine Erhöhung von 10'000 Franken auf den bisherigen Betrag pro Kategorie vor. Wenn die SAK-Faktoren in der SVV und SBMV angepasst werden, müssen diese auch in der IBLV angepasst werden</p>
Standardarbeitkräfte (SAK)	Pauschalen in Franken																																							
0.75-0.99	100'000																																							
1.00-1.24	110'000																																							
1.25-1.49	120'000																																							
1.50-1.74	130'000																																							
1.75-1.99	140'000																																							
2.00-2.24	150'000																																							
2.25-2.49	160'000																																							
2.50-2.74	170'000																																							
2.75-2.99	180'000																																							
3.00-3.24	190'000																																							
3.25-3.49	200'000																																							
3.5-3.749	210'000																																							
3.75-3.99	220'000																																							
4.00-4.24	230'000																																							
4.25-4.49	240'000																																							
4.50-4.74	250'000																																							
4.75-4.99	260'000																																							
≥5.00	270'000																																							

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SVPS beantragt, im Zusammenhang mit BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1), das folgende Prinzip:
Equiden gemäss Tarif-Nummern im Anhang 1, Ziff. 1, können nur eingeführt werden, wenn sie über einen Pferdepass im Sinne von Art. 15c der Tierseuchen-Verordnung vom 27. Juni 1995 verfügen.

Begründung: Kohärenz mit der europäischen Reglementierung: alle in der EU geborenen oder in die EU importierten Equiden müssen über einen Pferdepass verfügen (Ausführungsreglement (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015, die Regeln festlegt, gemäss den Weisungen des Rates 90/427/CEE und 2009/156/CE betreffend die Identifikationsmethoden der Equiden (Reglement über den Pferdepass), Amtsblatt der Europäischen Union L 59/1 – L 59 59/50 vom 3.3.2015). In allen anderen Ländern ist der Pferdepass ein durch die FEI (Fédération Equestre Internationale) oder durch die Renn- oder Zuchtbehörden festgelegter Standard.

Der Importeur muss im Ursprungsland des importierten Pferdes einen Pferdepass beantragen, falls es nicht bereits über einen solchen verfügt.

Am 26.Mai 2015 wurde den an der Importregelung für Pferde interessierten Kreisen (darunter dem SVPS) einen zusätzlichen Änderungsvorschlag der AEV unterbreitet. Mit diesem Vorschlag probiert man die wiederkehrende Problematik der frühzeitige Erschöpfung des Importkontingents zu entschärfen.

Der SVPS ist seit Jahren mit diesem Thema konfrontiert. Wir halten fest, dass, abgesehen von allen anderen Aspekten, das sog. „Pferdetourismus“ über den Jahreswechsel zur Löschung von Pferde-ZAVV's (d.h. Export in den letzten Tagen des Alt Jahrs und Wiedereinfuhr in den ersten des Neujahrs) nicht akzeptabel ist, sei es aus wirtschaftlichen sowie aus tierschützerischen Gründen. Die vorgeschlagene Lösung (Staffelung des Zollkontingents) kann vielleicht eine gewisse Verbesserung erzielen, wenn die zweite Tranche des Kontingent nicht in den ersten Tagen von Oktober, durch Pferde die nach Erschöpfung der erste Tranche mit einer ZAAV importiert wurden, zu stark beansprucht wird.

Der SVPS ist der Meinung, dass die vom Verband Schweizerischen Pferdeimporteure vorgeschlagene Versteigerung eines Teilzollkontingents (gemäss Diskussionen mit der OZD am 12. Mai 2014), zielführender wäre.

Er ist aber bereit, die Staffelung des Kontingentes gemäss BLW-Vorschlag auszuprobieren.

Ein Zusatzkontingent von 400 Pferden für das Jahr 2016 kann zwar die Situation kurzfristig entschärfen und das „Pferdetourismus“ ende 2016 reduzieren oder sogar hindern, es wird aber die Problematik langfristig nicht lösen. Wir lehnen aber dieses Zusatzkontingent nicht ab.

Aus diesen Gründen beantragt der SVPS, dass der BLW, in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Kreisen, die Frage des Imports von Pferden grundsätzlich überdenkt und die Möglichkeit anderen Regelungen als die heutigen überprüft

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

14.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Der SVPS beantragt, dass die Kompatibilität der neuen Anordnungen aufmerksam und genau überprüft werde; die Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015 zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass-Verordnung) figuriert nicht unter Punkt 14.5 - Kompatibilität mit internationalem Recht.

Der SVPS hat verschiedene Bemerkungen und Anregungen betreffend die Rubriken im Grundpass schon bei der TVD und dem BLW deponiert. Wir sind der Ansicht, dass man die Existenz potentieller Lücken in mehreren Bereichen nicht ausschliessen kann, insbesondere in Zusammenhang mit den Bestimmungen betreffend Bewegung der Pferde zwischen der Schweiz und Europa und der gesetzeswidrigen Einschleusung von Equiden in die Nahrungskette, die zuvor von der Schlachtung für den menschlichen Verzehr ausgeschlossen worden waren.

Infolgedessen beantragt der SVPS eine Qualitätskontrolle der Identifikation und eine Verstärkung und Institutionalisierung der Zusammenarbeit zwischen AGATE/TVD, Zollverwaltung und den Instanzen der Branche (Schweizerischer Pferdesportverband, Schweizer Pferderennsport-Verband und Zuchtverbände).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Verordnung vom 27. Juni 1995 betreffend die Tierseuchen <i>Art. 15c, al. 8</i>	Der Pferdepass muss zum Zeitpunkt der Einfuhr eines Equiden verfügbar sein. Liegt zu diesem Zeitpunkt kein Equidenpass vor, so muss der Eigentümer einen solchen innerhalb von 30 Tagen beantragen.	Äquivalenz mit der europäischen Rechtsprechung (Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015, zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass-Verordnung), Amtsblatt der Europäischen Union L 59/1 – L 59 59/50 vom 3.3.2015). Siehe ausserdem BR 09 Agrareinfuhrverordnung

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Der SVPS beantragt eine Abstufung der Gebühren für die Registrierung der Equiden gemäss deren Alter

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anlage Tarife 2. Registrierung von Equiden	2.1 Registrierung eines Equiden bei der Meldung 2.1.1 Meldung der Geburt eines Fohlens CHF 20.-- 2.1.2 bei Registrierung eines adulten Pferdes CHF 60.--	<p>Etliche Fohlen werden im Geburtsjahr geschlachtet. Die Kosten der TVD für diese Fohlen werden gedeckt durch die Gebühren bei der Meldung der Geburt und die Gebühren bei der Schlachtung. Sie sind nicht Gegenstand weiterer Meldungen. Zudem wird bei der Übertragung des Equidenpasses die Qualität der Daten der lebenden Fohlen durch die ausstellende Behörde verbessert, welche die durch die TVD registrierten Angaben des Equiden vor dem Bestellen des Grundpasses überprüft.</p> <p>Die Registrierung adulter Equiden betrifft nur Importe. Die Kosten der TVD für adulte Pferde sind deutlich höher. Die Angaben betreffend diese älteren Pferde wechseln mehrmals. Mindestens die Hälfte der Tiere werden nicht geschlachtet, sondern sterben oder werden eingeschläfert, wenn es sich um Heimtiere handelt.</p> <p>Nun sind mehrere im Laufe des Lebens eines Adulten vorkommende Meldungen nicht gebührenpflichtig (Wechsel von einer Zuchteinheit in eine andere innerhalb des Landes, Tod oder Euthanasie eines Tieres, Export eines Tieres, Wechsel der vorgesehenen Verwendung gemäss Art. 15 der Verordnung vom 18.8.2004 über veterinärmedizinische Medikamente, Kastration eines männlichen Tieres, bei Besitzer-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>wechsel (Ende des Besitzerverhältnisses, Erwerb etc.)</p> <p>Es geht nicht um die Einführung neuer Gebühren für diese Meldungen, sondern um die Berücksichtigung dieser weiteren Kosten bei der ersten Meldung.</p> <p>In Anbetracht der Anzahl der adulten Importe schätzt der SVPS, dass die gesamten Einnahmen der TVD nicht betroffen wären (Kostenneutralität).</p> <p>Die Gebühren sind keine Zollabgaben und tangieren die Prinzipien des diskriminierungsfreien Handels nicht (WTO).</p>

